Stadt Wolmirstedt
Die Bürgermeisterin

Nachträgliche Beantwortung von Anfragen

Wolmirstedt, den 26.04.2023

ordentliche Sitzung des Stadtrates
Tag: Donnerstag, 30.03.2023

	Anfrage:	**Beantwortung:**
1.	Herr K. aus Wolmirstedt Obstgarten, die Spielgeräte vom Spielplatz (neuer Rossmann) sollten im Stadtpark wieder aufgestellt werden, was ist damit?	Das Projekt des neu gestalteten Stadtparkes sah die Spielmöglichkeit für Kinder in einem begrenzten Maße vor und wurde auch so umgesetzt. Der Schwerpunkt lag auf einer Vielfachnutzung der Parkfläche. Es wurde deshalb bewusst davon abgesehen, den Stadtpark als Spielplatz mit vielfältigen Spielgeräten zu entwickeln. Die gegenständlichen "alten" Spielgeräte wurden auf anderen Spielplätzen aufgebaut: - Kletterturm + Rutsche gingen nach Mose - Schaukel und Federtier stehen jetzt in Glindenberg - Spielhaus + Karussellwippe wurden in der Schachtstraße in WMS aufgebaut
2.	Herr G. aus Elbeu möchte wissen warum kein Straßenausbau, sondern Erstsanierung/Neusanierung Neubauernsiedlung?	Die Anlieger der Neubauernsiedlung wurden am 21.03.2023 in einer Bürgerversammlung bereits über Thematik der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Maßnahme „Ausbau Neubauernsiedlung“ informiert. Rechtsgrundlage hinsichtlich der Abgrenzung Erschließungsbeitragsrecht oder Straßenausbaubeitragsrecht ist § 242 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 242 Abs. 9 BauGB sind Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen bereits hergestellt, wenn sie zum Stichtag 03.10.1990 nach einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbaugepflogenheiten entsprechend fertig gestellt waren. Ein technisches Ausbauprogramm i. S. des § 242 Abs. 9 BauGB liegt für die Neubauernsiedlung nicht vor. Die Teileinrichtung Fahrbahn der Neubauernsiedlung ist nicht befestigt. Ein Schotterweg zählt nicht zu den ortsüblichen Ausbaugepflogenheiten. Die Anlage Neubauernsiedlung war zum vorgenannten Stichtag nicht erstmalig hergestellt und ist somit nicht aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen. D.h. für die Herstellung der Verkehrsfläche sind nach § 127 BauGB Erschließungsbeiträge zu erheben. Die Teileinrichtung Beleuchtung der Neubauernsiedlung hingegen war zum vorgenannten Stichtag entsprechend den ortsüblichen Ausbaugepflogenheiten bereits hergestellt. Für die Erneuerung der Beleuchtung sind mithin keine Erschließungsbeiträge zu erheben.
3.		